

Merkblatt

Hilfsprogramm Frosthilfe 2017

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zum teilweisen Ausgleich von Schäden in der Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur (Teil B) vom 03.06.2016, Az: G4-7297-1/328 in Verbindung mit dem Anwendungserlass Nr. G4-7297-1/450 vom 11.10.2017

Antragsunterlagen im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

1. Was wird gefördert?

Das Hilfsprogramm dient dem **teilweisen Ausgleich** der **frostbedingten Schäden**, die landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe (einschließlich Obst- und Weinbau) mit Sitz in Bayern erlitten haben, soweit die Schäden durch die Frostereignisse in der **Zeit vom 19. bis 21. April 2017** verursacht wurden.

Ausgleichsfähig sind Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, einschließlich Obst- und Weinbau (Einkommensminderungen), **die unmittelbar durch das Frostereignis** verursacht wurden.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die **einheitliche Mindestschadensschwelle von 30 % der normalen Naturalerzeugung** des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens überschritten ist. Das Erreichen der Mindestschadensschwelle wird auf Basis der einzelnen Kulturarten (z. B. Apfel-, Kirschen-, Weinanbau) des landwirtschaftlichen Unternehmens festgestellt.

Dies bedeutet, dass nur diejenigen Kulturarten bei der Schadensermittlung und der Berechnung der Zuwendung berücksichtigt werden, die im Schadensjahr 2017 eine frostbedingte Ertragsminderung von mehr als 30 % gegenüber der Normalerzeugung zu verzeichnen haben.

2. Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden Unternehmen in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform und deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst.

Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020; sie sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

3. In welcher Höhe erfolgt die Förderung?

Die Zuwendungen werden **als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung** gewährt und erfolgen in drei Intensitätsstufen.

Stufe 1

Maximal werden bis zu 50 % des (Netto-) Gesamtschadens (maximal 100.000 EUR) als Zuwendung gewährt. Beträge unter 3.000 EUR werden nicht ausbezahlt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt maximal 50.000 EUR je antragstellendem Unternehmen.

Stufe 2

In begründeten Härtefällen, wenn der Gesamtschaden mehr als 100.000 Euro beträgt **und** eine Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens bedroht ist, kann eine Zuwendung bis zu maximal 150.000 EUR gewährt werden.

Ein begründeter Härtefall liegt vor, wenn der Gesamtschaden größer ist als der ermittelte Cash-flow III unter Berücksichtigung sonstiger Einkünfte und die finanzielle Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht ausreicht, um den verursachten Schaden aus eigener Kraft zu tragen und ohne die Beihilfe die Weiterbewirtschaftung gefährdet ist. Bitte dazu die Anlage 2 ausfüllen.

Der begründete Härtefall wird nur anerkannt, wenn gleichzeitig ein Kapitalmarktdarlehen zur Liquiditätssicherung (z.B. der Landwirtschaftlichen Rentenbank) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und zwei tilgungsfreien Jahren nachweislich aufgenommen wird. Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens ist nicht zulässig.

www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung

Die Darlehenshöhe muss mindestens 80 % des festgestellten (Netto-) Gesamtschadens, der unmittelbar durch das Frostereignis an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen (inklusive Obst- und Weinbau) verursacht wurde, abzüglich des im Rahmen des Hilfsprogramms Frosthilfe 2017 zu erwartenden Zuschusses, betragen.

Beispiel:

Nettoschaden = 200.000 EUR, 80 % = 160.000 EUR, Zuschuss = 100.000 EUR => Mindestdarlehen = 60.000 EUR.

Überschreitet der festgestellte (Netto-) Gesamtschaden die maximal zuwendungsfähige Schadenssumme (z.B. 300.000.- EUR bei 50 % Beihilfewert), bezieht sich der Wert von mindestens 80 % auf die Schadenssumme, die dem Zuwendungshöchstbetrag des Hilfsprogramms Frosthilfe 2017 entspricht.

Die Bewilligung eines Zuschusses in Verbindung mit einem Liquiditätssicherungsdarlehen ist an die Vorlage einer Kreditbereitschaftserklärung durch das antragstellende Unternehmen gebunden. Ein entsprechender Darlehensvertrag ist bis zur Auszahlung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau vorzulegen.

Stufe 3

Für Unternehmen, die aufgrund des Frostereignisses **nachweislich in ihrer Existenz gefährdet sind (hierzu ist insbesondere eine Offenlegung aller Einkommens- und Vermögensverhältnisse notwendig)**, ist eine Zuwendung von bis zu 80 % des Schadens ohne eine Begrenzung der Gesamtzuwendung möglich. Die Prüfung der Existenzgefährdung erfolgt durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau nach den Vorgaben der Härtefondsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 6. September 2011 Az.: 46 - L 2601 - 008 - 29 301/11, geändert durch Bek. vom 5. Mai 2017 Az.: 68 - L 2601 - 29/4.

War für den Frostschaden bei bestimmten Kulturen ein erschwinglicher Versicherungsschutz möglich, wird maximal der halbe Entschädigungssatz gewährt.

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter und etwaige Versicherungszahlungen sowie Spenden offen zu legen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben mindernd bei der Berechnung der Zuwendung.

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden wird daher um folgende Beträge verringert:

- etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden,
- aufgrund des Frostereignisses nicht entstandene Kosten (z. B. Erntekosten).

Eine Kombination der drei Stufen des Hilfsprogramms ist nicht möglich.

4. Wie wird der Schaden ermittelt?

Die Einkommensminderung aufgrund von Frostschäden wird für alle von den Frostereignissen betroffenen Kulturarten einzeln berechnet. Die Schadensberechnung erfolgt auf Ebene des einzelnen Unternehmens mit einem standardisierten EDV-Programm.

Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnet sich bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen (inklusive Wein- und Obstbau) aus dem im Basiszeitraum erzielten durchschnittlichen Hektarerlös, dem Hektarerlös im Schadjahr und der Anbaufläche im Schadjahr. Der Basiszeitraum umfasst drei Jahre auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes.

Neben den betriebsindividuell ermittelten Ertragsschäden (Naturalertrag) werden zur Schadensermittlung für den Basiszeitraum und für das Schadensjahr jeweils durchschnittliche Großhandelspreise herangezogen. Individuelle Preise können nur in besonders begründeten Fällen berücksichtigt werden (z.B. Ökolandbau). Die Angaben sind zu belegen.

Liegen keine betrieblichen Belege vor, so können vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) für die Schadensberechnung in Ausnahmefällen hilfswise Durchschnittsdaten der Landesstatistik und Mindest- oder Pauschalsätze zur Einkommensminderung festgelegt werden.

Für Kulturen, für die keine betrieblichen Belege und keine statistischen bzw. sonstigen plausiblen Daten vorliegen, kann keine Entschädigung gewährt werden.

Nicht beihilfefähig sind:

- Schäden in Form einer Wertminderung des Betriebsvermögens.
- Verluste und entgangene Gewinne durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses, Verluste von Aufträgen, Kunden und Märkten.
- Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.

5. Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Der Schadensausgleich wird grundsätzlich neben der Förderung aus weiteren landwirtschaftlichen Förderprogrammen mit anderer Zielrichtung (z.B. Direktzahlungen, Ausgleichszulage, AUM) gewährt.

6. Wie erfolgen Antragstellung und Nachweis?

Die Antragsunterlagen können aus dem Internet ausgedruckt oder beim zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** oder der **Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)** angefordert werden.

Der Antrag ist mit Anlagen und ggf. erforderlichen Unterlagen vollständig beim AELF oder der LWG **bis spätestens 15. Dezember 2017** einzureichen.

Eine verspätete Abgabe des Antrages führt zur Ablehnung.

Erforderliche Unterlagen und Anlagen können zur Vervollständigung des Antrages spätestens bis **zum 29. März 2018** nachgereicht werden.

7. Was ist sonst noch zu beachten?

Die Angaben im Förderantrag und die dazu vorgelegten Unterlagen sind subventionserheblich.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Bewilligungsbehörde und die Rechnungsprüfungsbehörden haben ein Prüfungsrecht.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und Erstattungen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Die Zuwendungen sind zur Finanzierung betrieblicher Maßnahmen zur Sicherung des Anschlusses an das nächste Wirtschaftsjahr zu verwenden.

8. Transparenzpflicht

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Nr. 3.7 des Agrarrahmens verpflichtet, für die von ihnen gewährten staatlichen Beihilfen bestimmte Informationen im Internet zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind der Name der Bewilligungsbehörde sowie der vollständige Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen.

Darüber hinaus sind bei Einzelbeihilfen, die 60.000 EUR bei beihilfeempfangenden Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, überschreiten, auch die Namen der einzelnen beihilfeempfangenden Person, die Art der Beihilfe und der Beihilfebetrug je beihilfeempfangender Person, der Tag der Gewährung, die Art des landwirtschaftlichen Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen), die Region (auf NUTS-Ebene 2), in der die beihilfeempfangende Person angesiedelt ist, sowie der Hauptwirtschaftszweig, in dem die beihilfeempfangende Person tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), zu veröffentlichen.